

**1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung
der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg
Vom 23. November 2017**

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 7. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 454), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung und der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Beitragserstattungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1% des Beitrags.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie den entsprechenden Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester einreichen.

(2) Personen, bei denen die Immatrikulation von der Hochschule aufgehoben wird (vor der ersten Vorlesung im ersten Semester) und die somit keine Studierenden an der Hochschule Flensburg sind, wird der Beitrag bei Einreichung der entsprechenden Unterlagen bis zu einem Jahr nach Aufhebung der Immatrikulation erstattet.

(3) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist als Nachweis die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

Einem Erstattungsantrag nach Absatz 2 ist die Bescheinigung über die Aufhebung der Einschreibung beizufügen.

4. Die Überschrift zu § 5 enthält folgende Fassung:

„Beitragserstattung für das Semesterticket“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgenden Studierenden wird der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester beantragen:

- 1.1 Inhaberinnen und Inhabern eines personengebundenen Umlandtickets (ASS Monatskarte Schüler / Auszubildende),
- 1.2 Schwerbehinderten, die nach den §§ 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke sind. Vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
- 1.3 Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

(2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:

- 1.1 bei einem Antrag nach Nummer 1.1 ein entsprechendes Ticket,
- 1.2 bei einem Antrag nach Nummer 1.2 der Schwerbehindertenausweis,
- 1.3 bei einem Antrag nach Nummer 1.3 der Behindertenausweis.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§5a

Beitragserstattung bei Praktika und Auslandssemester

- (1) Studierende, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses, dauerhaft an einer Einrichtung, z. B. Hochschule oder Unternehmen außerhalb des Einzugsbereiches des Semestertickets aufhalten (z. B. Pflichtpraktikum oder Studierende in kooperativen Studiengängen), wird der Beitragsanteil für das Semesterticket auf Antrag bis zum 31. März im Sommersemester und bis zum 30. September im Wintersemester erstattet. Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 ist das entsprechende Semesterticket als Nachweis beizufügen. Freiwillige weitere Praktika sind von der Erstattung ausgenommen.
- (2) Studierende, die ein freiwilliges Auslandssemester absolvieren und dies vor Beginn beantragen. Einem Erstattungsantrag nach Absatz 2 ist ein geeigneter Nachweis beizufügen.“

7. In § 6 wird das Abgabedatum der Anträge vom Datum 30. April auf das Datum 31. März geändert und von dem Datum 31. Oktober auf das Datum 30. September geändert.

8. In § 6 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen.“

9. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach den § 3 die Zahl „5“ durch die Zahl 6 ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf
Jörn-Ole Schlotthauer
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg